

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-0141.50/9247

Dresden, 19. November 2015

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel,
Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/3106
Thema: Videoüberwachung öffentlicher Räume in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche so genannten Kriminalitätsschwerpunkte und welche besonders gefährdeten Objekte werden in Sachsen durch die Polizei in Sachsen videoüberwacht? (bitte nach Rechtsgrundlage für die Überwachungsmaßnahmen aufschlüsseln und die für die Kategorisierung als Kriminalitätsschwerpunkt ursächlichen Deliktgruppen angeben)

Rechtsgrundlage des Polizeivollzugsdienstes für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen ist § 37 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG). Da der Begriff Kriminalitätsschwerpunkt im Tatbestand dieser Normen nicht verwandt wird, wird der Begriff deshalb hier i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsPolG als ein Ort begriffen, an dem sich erfahrungsgemäß Straftäter verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder der Prostitution nachgehen.

Die sächsische Polizei führte (mit Stand der Fragestellung) auf Grundlage von § 37 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 SächsPolG zum Zweck der Gefahrenabwehr und auf Grundlage von § 100 h Abs. 1 Nr. 1a Strafprozessordnung (StPO) zum Zweck der Strafverfolgung folgende stationäre Videoüberwachungen im öffentlichen Raum durch:

- Überwachungsbereich: Stadt Leipzig, am Gebäude des Hauptbahnhofes/Eingang der Westhalle, Willy-Brandt-Platz

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahn-
linien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

- Überwachungsbereich: Stadt Leipzig, auf dem Gebäude Leipzig, Roßplatz 13
- Überwachungsbereich: Stadt Leipzig, An der Straßenbeleuchtung im Kreuzungsbereich des „Connewitzer Kreuzes“, Bornaische Straße/Wolfgang-Heinze-Straße
- Überwachungsbereich: Stadt Leipzig, am Gebäude Eisenbahnstraße

Folgende Deliktgruppen waren für die Videoüberwachung ursächlich:

- Besonders schwerer Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen
- Taschendiebstahl
- Raub/räuberische Erpressung
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Sachbeschädigung
- Landfriedensbruch

Frage 2:

Wie wird gewährleistet, dass an Orten, die stationär videoüberwacht werden, die Privatsphäre von AnwohnerInnen und PassantInnen geschützt bleibt?

Es wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs.: 5/8003 zu Frage 5 verwiesen.

Frage 3:

Wie und in welchen zeitlichen Abständen überprüft die sächsische Polizei, dass es sich bei so genannten Kriminalitätsschwerpunkten, an denen eine stationäre Videoüberwachung eingesetzt wird, weiterhin um solche handelt?

Die Überprüfung ist eine Daueraufgabe, die auf der ständigen Analyse der polizeilichen Lage beruht.

Frage 4:

Welche Kenntnis hat die Sächsische Staatsregierung über die Videoüberwachung sächsischer Bahnhöfe und inwiefern bekommen PolizeibeamtInnen Zugriff auf die jeweiligen erfassten Daten?

Es wird auf die Beantwortung der Fragestellung 1 verwiesen. Ansonsten unterliegt das Gelände von Bahnhöfen nicht der Zuständigkeit der Landespolizei.

Sofern Straftaten im räumlichen Zusammenhang mit Bahnhöfen bearbeitet werden oder es einen sonstigen Sachzusammenhang zu Bahnhöfen im Rahmen der Ermittlungen gibt, wird die Erhebung von Videomaterial auch aus diesen Bereichen geprüft. Die Beiziehung erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage des §163 StPO.

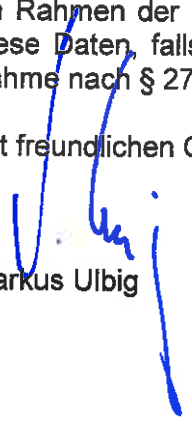


Frage 5:

Unter welchen Umständen und auf welcher Rechtsgrundlage kann die Polizei auf durch private und/oder gewerbliche Videoüberwachungsanlagen erfasste Daten zugreifen?

Im Rahmen der Ermittlung von Straftaten nach § 163 Abs. 1 StPO ist der Zugriff auf diese Daten, falls sie nicht freiwillig herausgegeben werden, im Wege der Beschlagnahme nach § 27 SächsPolG sowie § 94 ff StPO möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig